



OMBUDSSTELLE

INKLUSIVE BILDUNG

**Fünfter Arbeitsbericht
Mai 2017 bis April 2018**

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Fünfter Arbeitsbericht
Mai 2017 bis April 2018

04	Auftrag und Konstituierung der Ombudsstelle Inklusive Bildung
06	Zu Systematik und Inhalt des Berichts
08	Kontakte und Gespräche
09	Anmerkungen
16	Tabellarische Übersicht der Beratungs- und Unterstützungsanfragen

Herausgeber

Behörde für Schule- und Berufsbildung
Hamburger Straße 31 / 22083 Hamburg

Titelfoto barneyboogles / www.fotosearch.de / Foto S. 5 Petra Stessun

Layout Carsten Thun

Druck RESET ST. PAULI Druckerei GmbH

Auftrag und Konstituierung der Ombudsstelle Inklusive Bildung

Mit der Drucksache 20/3641 „Inklusive Bildung an Hamburgs Schulen“ vom 27.03.2012 beschloss die Bürgerschaft die Einrichtung der „Ombudsstelle Inklusion“. Sie „soll Sorgeberechtigte mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in möglicherweise auftretenden Konfliktfällen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen und eine kostenlose, neutrale und unabhängige Hilfe in Bildungsfragen bieten“. (a.a.O. Ziffer 5.5) Sie „wird von ehrenamtlich tätigen Personen betrieben, ist am Schulinformationszentrum (SIZ) angesiedelt und eng mit dem dortigen Beratungsangebot vernetzt“. (a.a.O.)

Mit Einsetzungsverfügung vom 2.4.2013 wurden erstmals vier Ombudspersonen zunächst für die Jahre 2013/14 und später für zwei weitere Jahre berufen. Am 13.6.2016 wurden die Ombudspersonen bis Ende 2018 berufen. Zwischenzeitlich haben sich personelle Änderungen ergeben. Die Ombudspersonen, die jetzt tätig sind, werden im Folgenden vorgestellt:

Petra Demmin,

Sonderpädagogin, Mediatorin,
ehemalige Leiterin einer Grundschule mit Zweigstelle ReBBZ,

Dagmar Uentzelmann,

Grund-, Haupt- und Realschullehrerin,
ehemalige Schulleiterin einer der ersten Integrationsgrundschulen
in Hamburg, leitende Oberschulrätin,

Renate Wiegandt,

Grund-, Haupt- und Realschullehrerin,
ehemalige Schulleiterin einer Stadtteilschule,

Birgit Zeidler,

Sonderpädagogin, ehemalige Hauptseminarleiterin, Oberschulrätin,
Leiterin des Studienseminars.



von links:

Dagmar Uentzelmann, Birgit Zeidler, Petra Demmin,
Kristiane Harrendorf (Geschäftsstelle)
und Renate Wiegandt

Die Ombudspersonen sind gehalten, einmal pro Jahr schriftlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Hiermit legen sie ihren fünften Arbeitsbericht vor.

Zu Systematik und Inhalt des Berichts

Ziel des Berichts ist es, Umfang und Art der Tätigkeit der Ombudspersonen darzustellen. Dabei war ausnahmslos das Prinzip der Vertraulichkeit zu beachten. Alle Personen, die sich an die Ombudsstelle wenden, dürfen sich darauf verlassen, dass Dritte vom Gegenstand ihrer Gespräche nur in dem Umfang erfahren, wie die Ratsuchenden dies wünschen und es mit ihnen abgesprochen ist.

Der Bericht umfasst

- eine quantitative Darstellung aller Anfragen mit den jeweiligen Beratungsgegenständen und -umfängen,
- Informationen zu Kontakten und Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der Fachbehörde sowie sonstiger Institutionen und Organisationen und
- Anmerkungen zu einzelnen Themenbereichen.

Mit **140** Beratungen ist die Gesamtzahl im Vergleich zu denen der Arbeitsberichte eins (97), zwei (100), drei (106) und vier (118) weiter angestiegen. Mit dem weiteren Bekanntwerden der Ombudsstelle könnte sich dieser Trend fortsetzen.

Im Einzelnen:

- Die Zahl der Anfragen zum Thema Schulbegleitung ist von 8 auf 22 erheblich gestiegen.
- Unterschiedliche Sichtweisen der Förder- und Lernsituation zwischen Eltern und Schule standen in diesem Jahr mit nur 20 Beratungen weniger im Blickfeld als im Vorjahr (29 Beratungen).
- Konflikte zur Schullaufbahn, d.h. zum geeigneten Förderort für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, stiegen von 24 auf 40 Beratungen.

Der **Aufwand pro Beratung** war wie zuvor höchst unterschiedlich:

geringer Aufwand	50
mittlerer Aufwand	53
hoher Aufwand	37
	<hr/>
	140

Von geringem Umfang wurde eine Beratung eingestuft, die maximal 4 bis 5 Arbeitsstunden in Anspruch nahm. Als mittlerer Aufwand gilt eine Beratung im Umfang von rund einem Arbeitstag. Als hoch wurde der Aufwand für eine Beratung eingestuft, die deutlich mehr als einen Arbeitstag in Anspruch nahm. In dieser Teilgruppe fanden sich in einigen Fällen Beratungen, die mehr als eine Arbeitswoche (40 Std.) in Anspruch nahmen.

Kontakte und Gespräche gab es u. a. mit:

- Herrn Senator Rabe
- Herrn Schulz, Staatsrat der BSB
- Herrn Altenburg-Hack, Landesschulrat der BSB
- Herrn Gleim von der Rechtsabteilung der BSB
- Frau Danke, BSB
- Frau Dr. Ehlers, BSB
- Herrn Gustorff, BSB
- Frau Peponis, BSB
- Frau Munck, BSB
- Teilnahme an einer Konferenz der Leitungen der „Regionalen Beratungs- und Bildungszentren“ (ReBBZ)
- Leben mit Behinderung
- Ombudsstelle für besondere Begabungen
- Ombudsstelle für Schülervertretungen
- Ombudsstelle „Eingliederungshilfe Hamburg“ der Hamburger - Landesarbeitsgemeinschaft für behinderte Menschen (LAG)
- Präsentation der Ombudsstelle auf einer Fachveranstaltung des Gehörlosenverbandes
- Frau Prof. Wiegand-Greife, Uni-Klinik Eppendorf
- Frau Stephan und Frau Martens vom Familienrat Hamburg
- Informationsbesuch in der Bugenhagenschule Blankenese
- Informationsbesuch in der Einrichtung Friedrichshulde
- Fortbildung „Digitales Lernen“
- Fortbildung „Übergänge“
- Beirat Inklusion (Mitarbeit)
- alle 4-6 Wochen Jour-fixe mit Frau Dr. Ehlers und den Ombudspersonen der drei im SIZ angesiedelten Ombudsstellen zur Besprechung von Einzelfällen, neuen Verordnungen und Gerichtsurteilen

Anmerkungen

Den Berichterstatte(r)innen ist bewusst, dass ihnen in ihrer Tätigkeit ein kleiner, in sich heterogener und nur bedingt repräsentativer Teil der Elternschaft begegnet. Gleiches gilt für die Schülerschaft und das pädagogische Personal in den Schulen. Verallgemeinerungen sind deshalb kaum möglich.

Insgesamt ist der Bekanntheitsgrad der Ombudsstelle gestiegen. Sowohl Schulen als auch ReBBZs ermuntern Eltern, uns aufzusuchen. Neben gut informierten Eltern, denen an einer „zweiten Meinung“ gelegen ist, begegnen uns Eltern, die den Eindruck haben, an Schule und/oder Verwaltung gescheitert zu sein, und Sorgeberechtigte, die im Falle von Ungewissheit und Konflikten im ersten Schritt Unterstützung durch eine unabhängige Stelle suchen.

Den Ombudsleuten wird immer deutlicher, dass an zu bearbeitenden „Einzelfällen“ auch strukturelle Problemlagen deutlich werden, die möglichst zeitnah gelöst werden sollten. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass Vereinbarungen zwischen der Bildungsbehörde und den sozialen Diensten in allen Fällen einzuhalten sind.

Die ganztägige Betreuung sowie die Ferienbetreuung sind für alle Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf mit einem hinreichenden Personaleinsatz anzubieten und durchzuführen. Der Anspruch der Eltern auf Information über diese Angebote ist zu gewährleisten.

Beratung und Unterstützung enden nicht in allen Fällen zufriedenstellend. Eindeutige Ursachen des Scheiterns sind im Einzelfall nicht auszumachen. Soweit dies aus den Rückmeldungen der Ratsuchenden erkennbar ist, kann die Ombudsstelle allerdings für sich in Anspruch nehmen, dass ihre Bemühungen ganz überwiegend positiv eingeschätzt werden.

So wird anerkannt, dass die Ombudspersonen ihre Unabhängigkeit und Zeitsouveränität nutzen und kurzfristig und unkompliziert erreichbar sind, zugewandt agieren und in einem selten erlebten Umfang für persönliche und fernmündliche Gespräche, schriftliche Kommunikation und zur Teilnahme an runden Tischen, Konferenzen etc. zur Verfügung stehen. Dabei kommt es vielfach mehr darauf an, dass diese Möglichkeiten angeboten werden, als dass von ihnen Gebrauch gemacht wird.

Besonders geschätzt werden Sachverstand und Erfahrung und ggf. die Möglichkeit, schwierige Sachverhalte mit Unterstützung Dritter zu bearbeiten. Respektiert werden auch Versuche, die möglicherweise verkannten Positionen von Schule und Verwaltung („andere Seite“) sachgerecht zu betrachten und damit das Verständnis füreinander zu fördern.

Im Zusammenhang mit einer Reihe von Beratungsfällen ist der Eindruck entstanden, dass hinsichtlich der Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern, bei denen Autismus bzw. Autismus-Spektrum-Störungen diagnostiziert werden, Unsicherheiten bestehen. Gelegentlich scheint es an einer hinreichend intensiven Kooperation von Schule, Eltern, Sozialen Diensten und Beratungsstellen zu mangeln. Die unterrichtliche Praxis, für die eine Schematisierung kaum in Betracht kommt, bedarf einer kleinteiligen Fortentwicklung, einer stadtteilübergreifenden und systematischen Betrachtung. Aber auch der Umstand, dass Autismus nur in der Verordnung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf (AO-SF) als sonderpädagogischer Förderschwerpunkt verankert ist, erschwert die Anerkennung des teilweise erheblichen Förder- und Unterstützungsbedarfs dieser Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern.

Eine hohe Zahl von Anfragen bezog sich auf die Genehmigung und Gestaltung von Schulbegleitungen. Manche Eltern hatten den Eindruck, dass die Kürzungen in diesem Bereich schematisch und ohne

genaue Prüfung des Einzelfalls geschahen. Besonders betroffen von unverständenen Kürzungen fühlten sich Eltern von Schülerinnen und Schülern, bei denen Autismus bzw. Autismus-Spektrum-Störungen diagnostiziert wurden. Alle Schulen haben Mühe, diesen Kindern mit ihren sehr unterschiedlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen gerecht zu werden. Hier muss eine hinreichend intensive Kooperation von Schule, Eltern, Sozialen Diensten und Beratungsstellen angestrebt werden. Eine Schulbegleitung ist für viele dieser Kinder hilfreich, weil sie ihnen die aktive Teilnahme am Unterricht in manchen Fällen überhaupt erst ermöglicht.

Zu teils heftigen Kontroversen kommt es im Zusammenhang mit der Freistellung vom Unterricht und der Verkürzung der Unterrichtszeit. Problematisch sind schulische Entscheidungen insbesondere dann, wenn sie mit aktuellem Personalmangel begründet werden. Wenig überzeugend, wenn nicht gar widersprüchlich ist es auch, wenn Schule erklärt, sie sei am Ende ihrer Möglichkeiten und dabei akzeptiert, dass die Verantwortung Eltern oder sonstigen Familienangehörigen übertragen wird. Generell gilt, dass das Recht auf schulische Förderung – das Gegenstück zur Schulbesuchspflicht – nicht unter Ressourcenvorbehalt gestellt werden darf. Für den im Einzelfall möglichen Ausschluss vom Unterricht oder Schulbesuch gelten strenge Verfahrensregeln. Die in der Ombudsstelle gesammelten Erfahrungen scheinen die Notwendigkeit einer Präzisierung jener Regeln, mindestens aber ihre Verdeutlichung nahelegen. Ziel muss es sein, einer Einschränkung des Schulbesuchs und der Verkürzung des Unterrichts so weit wie möglich entgegenzuwirken. Auch kommen nicht alle Schulen und ReBBZs der Pflicht nach, die Eltern über den Ganzttag und die mögliche Ferienbetreuung zu informieren. Diese Pflicht besteht selbstverständlich auch für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Einzelne Berichte über die Einschulung behinderter Kinder legen die Forderung nahe zu prüfen, ob die Beurteilerinnen und Beurteiler bei der Vorstellung der 4,5-Jährigen einer sonderpädagogischen Qualifizierung bedürfen, damit diese Kinder von Anfang an eine fachgerechte Förderung erfahren. Diese Fragestellung wird zurzeit dankenswerterweise von einer Arbeitsgruppe des Beirats Inklusion bearbeitet.

Seit Jahren betrachten die Ombudsleute mit Sorge, dass die Rückstellung von behinderten Kindern, ganz besonders derjenigen mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“, sehr restriktiv durchgeführt, wenn nicht gar unmöglich gemacht wird. Auch diesen Schülerinnen und Schülern muss nach einer Einzelfallüberprüfung auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, ihre Vorläuferfähigkeiten unter den Rahmenbedingungen des vorschulischen Bereichs positiv weiterzuentwickeln, damit eine gute Entwicklung in Klasse 1 in inklusiven Schulen sichergestellt werden kann. Es ist für die Ombudsleute nicht nachvollziehbar, dass im inklusiven Schulbereich Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ anders behandelt werden als Schülerinnen und Schüler ohne einen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt.

Problematisch ist die vielfach anzutreffende Unsicherheit und geringe Fachlichkeit beim Verfolgen von Lernzielen im Falle zieldifferenten Unterrichts. Aus der Sicht der Ombudsstelle stellt sich die Frage, welche Art von Vorgaben und welche personellen Ressourcen im Hinblick auf Fachlichkeit notwendig sind, damit alle Schülerinnen und Schüler zu einem ihnen gemäßen Lernzuwachs gelangen, und wie eine tragfähige Basis für die Kooperation aller Beteiligten geschaffen werden kann. Zu hoffen ist, dass der jüngst erlassene Bildungsplan zur Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf „geistige Entwicklung“ in der Praxis zügig umgesetzt wird und zur Qualifizierung inklusiver Bildung beitragen kann.

Fundierte und hinreichend aktuelle Förderpläne sind wertvolle Instrumente der inklusiven Schule. Im Interesse gezielter Förderung und Transparenz, wie sie in der Zusammenarbeit von Schule und Eltern geboten ist, sind sie unverzichtbar. Umso wichtiger ist, dass zwischen allen Beteiligten Klarheit hinsichtlich Verantwortlichkeit, fristgerechter Erstellung und Inhalten besteht. Die Beschränkung auf allgemein gehaltene Formulierungen und der Verzicht auf konkrete, auf einzelne Unterrichtsfächer bezogene Förderziele sind nicht akzeptabel.

Im Zentrum nahezu aller Diskussionen um inklusive Bildung stehen die Ressourcenfrage und der verbreitete Eindruck, inklusiv arbeitende Schulen seien personell nicht hinreichend ausgestattet. Wie immer dies zu bewerten ist: Instrumente zur Beschaffung zusätzlicher Mittel dürfen weder eine „wohlwollende“ Diagnostik noch gut gemeinte Überforderungsanzeigen sein.

Es tritt immer wieder die Frage bei den Eltern, aber auch bei den Ombudsleuten auf, wie viele sonderpädagogische Ressourcen in der Schule ankommen, wie diese verteilt und wo sie eingesetzt werden. Hier wäre mehr Transparenz sicher förderlich, im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit. Auffallend ist, dass in Kernfächern die sonderpädagogische Fachkompetenz häufig nicht vorhanden ist und damit die erreichbaren Basiskompetenzen gefährdet sind, ganz besonders für Schülerinnen und Schüler, die zieldifferent unterrichtet werden, sowie Schülerinnen und Schüler mit Autismus. In diesem Zusammenhang sollte das Fach Sport einschließlich Schwimmen für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im inklusiven Bereich einmal in den Fokus genommen werden.

...und zum Schluss

Während der fünfjährigen Tätigkeit der „Ombudsstelle Inklusive Bildung“ ist die Zahl der Beratungs- und Unterstützungsanfragen von 97 auf zuletzt 140 gestiegen. Daraus darf geschlossen werden, dass es einen nennenswerten Bedarf gibt. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die Fallzahlen keinen Hinweis auf weit verbreitete Mängel und eine allgemeine Unzufriedenheit geben – angesichts von ca. 200.000 Schülerinnen und Schülern an den hamburgischen allgemeinbildenden Schulen.

Im jüngsten Berichtszeitraum zeigt sich der erfreulicher Trend, dass die Kommunikation zwischen Pädagoginnen und Pädagogen, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern besser gelingt. Dies ist umso positiver, als Störungen in der Kommunikation Entwicklungs- und Lernerfolge beeinträchtigen können. Durchweg positiv erleben die Unterzeichnenden die Kooperation mit allen Ebenen der Fachbehörde, der Schulen, der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren sowie den Allgemeinen Sozialen Diensten und den Eltern.

Petra Demmin

Dagmar Uentzelmann

Birgit Zeidler

Mai 2018

**Tabellarische Übersicht der Beratungs- und Unterstützungsanfragen
in der Ombudsstelle nach Anzahl und Themen**

Beratungs- und Unterstützungsanfragen nach thematischen Schwerpunkten	Gesamt- anzahl	davon Förderbedarf LSE	davon spezielle Behinderung		davon Aufsuchen der Sprech- stunde	davon telefonischer Kontakt	davon weitere Beratung	davon Beglei- tung zu Gesprächen	davon Hospitati- onen	davon Hausbesuche	Kommuni- kation inner- halb d. BSB	Kommuni- kation mit anderen Stellen
Genehmigung und Gestaltung der „Schulbegleitung“	25	7	18		10	20	12	5	1	1	21	
Bereitstellung der individuellen sonderpädagogischen Ressource durch die Schule	2	1	1		1	2	2	1				
Art und Inhalt der individuellen sonderpädagogischen Förderung	11	6	5		8	5	5	1	1		1	1
Beurteilungsfragen/Zeugniserteilung	7	6	1		7	3	2	2			2	2
Erstellung und Umsetzung des Förderplans + SO-Gutachtens	3	2	1		2	3	1			1	1	1
Förderorte für SuS mit sonderpäd. Förderbedarf	41	17	24		31	35	18	8	10		22	9
Umgang mit SuS mit sonderpäd. Förderbedarf im Klassenkontext	18	10	8		14	13	13	3	3		14	1
Individualisiertes Bildungsangebot für SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf	6	1	5		3	6	4			1	1	1
Nachteilsausgleich	3	2	1		2	1						
Förder- und Lernsituation: unterschiedliche Sichtweisen bei Eltern und Schule	24	9	15		7	18	18	10	4	2	14	6
	140	61	79		85	101	75	30	19	5	76	21

NOTIZEN

Ombudsstelle Inklusive Bildung

Geschäftsstelle der Ombudsstelle Inklusive Bildung im SIZ
Kristiane Harrendorf
Hamburger Straße 125a
22083 Hamburg
040. 428 63 - 27 33
ombudsstelle-inklusion@bsb.hamburg.de
www.hamburg.de/inklusion-schule

Öffentliche Sprechstunde:
jeden Dienstag von 14 bis 18 Uhr während der Schulzeit

Telefonische Erreichbarkeit, auch während der Ferien:
montags und dienstags von 9 bis 11 Uhr,
donnerstags von 14 bis 16 Uhr

www.hamburg.de/inklusion-schule

schul
informationszentrum SIZ

Behörde für Schule und Berufsbildung

Schulinformationszentrum (SIZ)

Hamburger Straße 125a

22083 Hamburg

Tel 040. 428 99 22 11

eFax 040. 427 97 81 13

schulinformationszentrum@bsb.hamburg.de

www.hamburg.de/bsb/siz